

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
1.	11.04.2024	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Anmerkung Abteilung 8 – Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Raumordnung: Keine Anregungen oder Bedenken, Kenntnisnahme</p> <p>Denkmalpflege: Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
2.	18.04.2024	Verband Region Stuttgart	<p>Da die Flächennutzungsplanänderung doch nicht zur Beschlussfassung dem Planungsausschuss vorgelegt werden muss, kann ich Ihnen bereits jetzt die Stellungnahme übermitteln:</p> <p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
3.	08.04.2024	Landratsamt Göppingen	<p>das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des o.g. Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:</p> <p>I. Umweltschutzamt</p> <p><u>Naturschutz</u> / Frau Autenrieth, Herr Groh, Tel. 202-2272, - 2262</p> <p>Gegen die Änderung bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten keine Bedenken. Es handelt sich aktuell überwiegend um Grünlandflächen, teilweise mit Obstbäumen bestanden und um bestehende Parkplätze. Die vorhandenen Obstbäume werden nicht als Teil eines geschützten Streuobstbestands im Sinne des § 33a NatSchG bewertet. Wirkungen hinsichtlich des Artenschutzes und der Eingriffsregelung sind auf Ebene des Bebauungsplans in enger Abstimmung. Auswirkungen auf Schutzgebiete und den Biotopverbund sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> / Frau Dank, Tel. 202-2225</p> <p>Der temporär wasserführende Graben östlich der Straße „Zum Köpfle“ (Flurstücke: 776, 790) ist ein Straßenseitengraben bzw. ein Drainagegraben, der als Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung eingestuft ist. Hier gibt es keinen Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg. Es wird empfohlen, für die weitere Planung einen Streifen zwischen Bebauung und Gehölzen zur Gehölzpfllege freizuhalten. Deshalb bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Naturschutz: Keine Bedenken, Kenntnisnahme</p> <p>Oberflächengewässer: Keine Bedenken, Kenntnisnahme Der Hinweise zur Freihaltung eines Streifens zwischen Bebauung und Gehölzen betrifft die Bebauungsplanung</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
			<p><u>Altlasten</u> / Herr Steudle, Tel. 202-2215</p> <p>Im Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Herr Steudle, Tel. 202-2215</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Da das geplante Vorhaben jedoch die Fläche von 0,5 Hektar über-schreitet, hat der Vorhabenträger im Zuge des eigentlichen Baugenehmigungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) hat der Vorhabenträger bei Einwirkung auf den Boden auf eine nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche von mehr als 0,5 Hektar zur Gewährleistung eines sparsamen, schonen- den und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.</p> <p>Im Hinblick auf <u>Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung</u> und <u>Immissionsschutz</u> werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>II. Bauamt / Frau Giesder, Tel. 202-2107</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die neu beanspruchten Bauflächen bei der Ermittlung des Bauflächenbedarfs im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sein werden.</p>	<p>Altlasten: Keine Eintragungen vorhanden, Kenntnisnahme</p> <p>Bodenschutz: Keine Bedenken, Kenntnisnahme Der Hinweise erforderlichen Bodenschutzkonzepts be treffen den Bebauungsplan bzw. das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren und werden dort als Hinweise aufgenommen.</p> <p>Bauflächenbedarfsnachweis: Kenntnisnahme, wird bei der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
			<p>III. Gesundheitsamt / Frau Finkbeiner, Tel. 202-5398</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „Südlich Frühlingstraße“ vom 06.03.2024 verwiesen.</p> <p>IV. Straßenverkehrsamt / Frau Ziller, Tel. 202-5210</p> <p>Auf Grund der vorgelegten Planunterlagen bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>V. Landwirtschaftsamt / Herr Blessing, Tel. 202-2552</p> <p>Es wird inhaltlich auf Stellungnahme vom 06.03.2024 im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde Dürnau plant am südöstlichen Ortsrand die Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung eines Pflegeheims und betreutes Wohnen.</p> <p>Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich in Form von Grünland genutzt und steht künftig der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Die bisher vorhandene Bewirtschaftungseinheit mit ca. 140 m Länge wird hinsichtlich dem verbleibenden Restflurstück Nr. 790 auf 40 m Bewirtschaftungslänge eingekürzt. Es entsteht somit eine kleine und unrentabel zu bewirtschaftende Restfläche.</p>	<p>Verweis auf Stellungnahme zum parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren: Kenntnisnahme</p> <p>Verkehrsrechtliche Aspekte: Keine Bedenken, Kenntnisnahme</p> <p>Verweis auf Stellungnahme zum parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren: Kenntnisnahme</p> <p>Einkürzen der Bewirtschaftungslänge Kenntnisnahme</p> <p>Das Grundstück steht im Eigentum der Gemeinde und ist langfristig im Zusammenhang mit einer Siedlungsentwicklung im Gesamtbereich südlich der Frühlingsstraße zu sehen. Darüber hinaus werden möglicherweise Teile des Grundstücks ggfs. für einen Graben zur Sicherung des abfließenden Wassers aus den südlichen Hangflächen sowie eventuell noch für temporäre Eingrünungsmaßnahmen der geplanten Bebauung des Pflegeheims benötigt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
			<p>In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht ist das Vorhaben unproblematisch.</p> <p>Im Umweltbericht sollen die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Verlauf des weiteren Verfahrens festgelegt werden. Es wird diesbezüglich auf § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen. Der im Plangebiet vorhandene wertvolle Oberboden lässt sich für einen Oberbodenauftrag im Rahmen der E-A-Bilanzierung anrechnen und berücksichtigt agrarstrukturelle Belange.</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Außenbereich an. Um langfristig Nutzungskonflikte zu vermeiden, empfiehlt sich die Aufnahme folgender Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans:</p> <p>Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen, die sporadisch zu Belästigungen im Plangebiet führen können.</p>	<p>Immissionsschutz: Kenntnisnahme</p> <p>Oberbodenauftrag in EA-Bilanz Kenntnisnahme</p> <p>Die EA-Bilanz wird im Zuge des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.</p> <p>Aufnahme Hinweis Nutzungskonflikte Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird im Zuge des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren in die textlichen Festsetzungen aufgenommen</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
4.	10.04.2024	Landratsamt Esslingen, Straßenbauamt der Land- kreise Esslingen und Göppingen	<p>Sie haben uns die Planunterlagen über o. g. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Raum Bad Boll im Verknüpfungsbereich (ODV) der Kreisstraße 1446 übersandt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt werden gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans aus betrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Wir bitten Sie jedoch, die in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) definierten öffentlichen Belange zu beachten.</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches dürfen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) StrG längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der K 1446, keine Hochbauten errichtet werden.</p> <p>Dieser Abstand wird, wie im Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Ingenieurbüros Netzwerk für Planung und Kommunikation vom 26.02.2024 dargestellt, eingehalten.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Ortsstraße „Frühlingsstraße“, welche in die K 1446 einmündet.</p> <p>Die Details für die Planungen zum Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung K 1446 und „Frühlingsstraße“ sind weiterhin eng zwischen der Gemeinde Dürnau und dem Straßenbauamt abzustimmen.</p>	<p>Belange des Straßenbauamts Keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken, Kenntnisnahme</p> <p>Die konkrete Abstimmung mit dem Straßenbauamt erfolgt auf der Ebene des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens. Der mögliche Bau eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt mit der K 1446 berührt die Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
5.	19.03.2024	Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 07.03.2024 (Az. 2511 // 24-00461) sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise werden im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens aufgenommen und berücksichtigt.</p>
	07.03.2024	<i>Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau (Stellungnahme aus Bebauungsplanverfahren)</i>	<p><i>B Stellungnahme</i></p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><i>Geotechnik</i></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
			<p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation (Mitteljura), welche im Plangebiet von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von bis zu wenigen Metern überlagert werden.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbelebung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die Gesteine der Opalinuston-Formation neigen bei Anschnitt in Baugrubenböschungen/-wänden zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickergräben, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
			<p><i>Boden</i></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (BK50) abgerufen werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>Prinzipiell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-konzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
			<p><i>Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreWiG).</i></p> <p><i>Mineralische Rohstoffe</i></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><i>Grundwasser</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i></p> <p><i>Bergbau</i></p> <p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p> <p><i>Geotopschutz</i></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
-----	-------	--	---------------	--

			<p><i>Allgemeine Hinweise</i> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
6.	19.03.2024	Handwerkskammer	Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme
7.	11.03.2024	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände Kenntnisnahme
8.	18.03.2024	Vermögen und Bau Bade-Württemberg	Bezugnehmend auf Ihre u.s. E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.	Keine Bedenken Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
9.	09.04.2024	Vodafone	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die konkrete Abstimmung zu Leitungstrassen und der Telekommunikationsversorgung wird im Zuge des parallelaufenden Bebauungsplanverfahrens vollzogen</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
10.	13.03.2024	Telekom	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanauszug ist beigelegt.</p> 	<p>Keine Telekommunikationsleitungen der Telekom Kenntnisnahme</p> <p>Die konkrete Abstimmung zu Leitungstrassen und der Telekommunikationsversorgung wird im Zuge des parallelaufenden Bebauungsplanverfahrens vollzogen</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
11.	12.03.2024	Transnet BW	Im geplanten Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Raum Bad Boll betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitungen. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Höchstspannungsleitung der Transnet vorhanden Kenntnisnahme
12.	15.03.2024	Pledoc	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	Keine Betroffenheit Kenntnisnahme Die konkrete Planung der plangebietinternen und ggf. auch plangebietexternen Ausgleichsmaßnahmen wird im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens vollzogen

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
			<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 15.05.2024
13.	22.03.2024	Netze BW	Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme
14.	13.03.2024	Albershausen	Aus Sicht der Gemeinde Albershausen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme
15.	11.03.2024	Gruibingen	Die Gemeinde Gruibingen ist von der Planänderung offensichtlich nicht betroffen. Wir haben daher keine Anregungen und Bedenken vorzutragen. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.	Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme
16.	11.03.2024	Schlierbach	Auf Ihr Schreiben vom 08.03.2024 teilen wir mit, dass durch den genannten Flächennutzungsplan Belange der Gemeinde Schlierbach nicht bzw. nicht wesentlich berührt werden. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme
17.	03.04.2024	Eschenbach	Die Gemeinde Eschenbach hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme
18.	10.04.2024	Weilheim a. d. Teck	Die Stadt Weilheim an der Teck ist von den Änderungen nicht betroffen und macht demnach auch keine Einwände geltend.	Keine Einwände Kenntnisnahme